



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978

Berlin, den 3. Oktober 1978

Teil I Nr. 33

Tag	Inhalt	Seite
28.9.78	Verordnung fiber den Erholungsurlaub	365
28. 9.78	Erste Durchführvngsbestimmung zur Verordnung über den Erholungsurlaub	367
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	368

Verordnung über den Erholungsurlaub vom 28. September 1978

In Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1978—1980 vom 27. Mai 1976 wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Durchführung des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) folgendes verordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Diese Verordnung gilt für Werktätige, die in einem Arbeitsrechts- oder Lehrverhältnis stehen.

§ 2

(1) Die Dauer des Erholungsurlaubs ergibt sich aus dem Grundurlaub und dem Zusatzurlaub. Zum Grundurlaub bzw. zum erhöhten Grundurlaub werden alle in dieser Verordnung genannten Arten von Zusatzurlaub gewährt, wenn die dafür festgelegten Bedingungen vorliegen.

(2) Als Urlaubstage gelten die Arbeitstage Montag bis Freitag. Für Werktätige im durchgehenden Schichtsystem und andere Werktätige, die nach den Arbeitszeitplänen am Sonnabend und Sonntag oder an einem dieser Tage arbeiten, ist in den Rahmenkollektivverträgen zu vereinbaren, welche Tage als Urlaubstage gelten.

(3) Für Lehrer und Lehrkräfte ist die Urlaubsgewährung unter Berücksichtigung der 6-Tage-Unterrichtswoche in den Rahmenkollektivverträgen zu vereinbaren.

§ 3

Grundurlaub

(1) Der Grundurlaub beträgt 18 Arbeitstage.

(2) Einen erhöhten Grundurlaub erhalten folgende Werktätige:

- a) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

21 Arbeitstage

b) Lehrlinge

24 Arbeitstage

c) vollbeschäftigte Mütter, die im Mehrschichtsystem arbeiten und zu deren Haushalt 2 Kinder bis zu 16 Jahren gehören,

20 Arbeitstage

d) vollbeschäftigte Mütter, zu deren Haushalt 3 und mehr Kinder bis zu 16 Jahren oder ein schwerstgeschädigtes Kind, für das Anspruch auf Pflegegeld der Stufe III oder IV, auf Sonderpflegegeld oder Blindengeld der Stufen IV bis VI besteht, bzw. ein blindes oder praktisch blindes Kind ab Vollendung des 3. Lebensjahres gehören,

21 Arbeitstage

e) vollbeschäftigte Mütter gemäß Buchst. d, die im Mehrschichtsystem arbeiten,

23 Arbeitstage.

§ 4

Arbeitsbedingter Zusatzurlaub

(1) Werktätige, die überwiegend besonderen Arbeiterschwernissen oder Arbeitsbelastungen ausgesetzt sind oder eine besonders verantwortliche Tätigkeit ausüben, erhalten einen arbeitsbedingten Zusatzurlaub. Er beträgt 1 bis 5 Arbeitstage. Besteht aus mehreren Gründen Anspruch auf diesen Zusatzurlaub, wird nur der höchste Zusatzurlaub gewährt.

(2) Die Tätigkeiten, für die arbeitsbedingter Zusatzurlaub zu gewähren ist, und die Dauer des Zusatzurlaubs sind gemäß § 191 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik in den Rahmenkollektivverträgen zu vereinbaren und in den Betrieben in einer Liste zu erfassen.

§ 5

Zusatzurlaub für Schichtarbeiter

Werktätige, die ständig im Mehrschichtsystem arbeiten, erhalten einen Zusatzurlaub. Er beträgt für Werktätige

- a) im unterbrochenen Zweischichtsystem 3 Arbeitstage
 b) im durchgehenden Zweischichtsystem 4 Arbeitstage
 c) im unterbrochenen Dreischichtsystem 5 Arbeitstage
 d) im durchgehenden Dreischichtsystem 6 Arbeitstage.

§ 6

Zusatzurlaub für Schwerbeschädigte und Blinde

Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten erhalten einen Zusatzurlaub von 3 Arbeitstagen und